

1.Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Strohkirchen vom 18. März 2005

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.02.2005 sowie nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 11. März 2005 nachfolgende 1.Satzung zur Änderung der *Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der Kindertagesstätte* erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der Kindertagesstätte vom 24.09.2004 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenmaßstab/ Gebührensätze werden wie folgt geändert:

Die Gebührensätze bemessen sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

A N L A G E Z U § 6 Gebührensätze

1.Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

Krippenkinder

1. Kind

Ganztags:	200,00 €
Teilzeit:	120,00 €
Halbtags:	80,00 €

2. Kind

Ganztags:	190,00 €
Teilzeit:	114,00 €
Halbtags:	76,00 €

3. Kind und jedes Weitere

Ganztags:	180,00 €
Teilzeit:	108,00 €
Halbtags:	72,00 €

Kindergartenkinder

1. Kind

Ganztags:	120,00 €
Teilzeit:	72,00 €
Halbtags:	48,00 €

2. Kind

Ganztags: 114,00 €
Teilzeit: 68,40 €
Halbtags: 45,60 €

3. Kind und jedes Weitere

Ganztags: 108,00 €
Teilzeit: 64,80 €
Halbtags: 43,20 €

Hortkinder

1. Kind

Ganztags: 60,00 €
Teilzeit: 30,00 €

2. Kind

Ganztags: 57,00 €
Teilzeit: 28,50 €

3. Kind und jedes Weitere

Ganztags: 54,00 €
Teilzeit: 27,00 €

**1.1 Für Betreuungsbedarf während der Schulferien
bei mehr als 6 bis höchstens 10 Std.**

Wöchentlich: 40,60 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend ab 01.01.2005 in Kraft.

Strohkirchen, 18. März 2005

Romanowski
Bürgermeisterin



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.